

Andere Leistungsanbieter

- neue Chancen der beruflichen Teilhabe!?

BAG UB

21.11.2019

Manfred Becker
Manfred-Becker@email.de

m: 0179-1459451 d: 221-2943-444

Regierungsentwurf 5.9.16 - Begründung S. 194

Für Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wird die Möglichkeit eröffnet,

- **entweder in einer WfbM**
oder
- **bei einem anderen Leistungsanbieter** zu arbeiten
oder
- **eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** aufzunehmen (=Budget für Arbeit)

Die Zulassung anderer Leistungsanbieter erfolgt unter den strengen Zulassungskriterien für WfbM. So sollen ein hoher Qualitätsstandard gesichert und Verdrängungseffekte regulär Beschäftigter vermieden werden.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den

§ 57 – WfbM-Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich

§ 58 – WfbM-Arbeitsbereich haben,

können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

Weitere Rechtsquellen zu § 60 Andere Leistungsanbieter

Werkstätten-Verordnung WVO

Die übrigen Bestimmungen der WVO gelten

z.B.

- Teilhabeplan (früher: Fachausschuss)
- Personal-Ausstattung – hier **Änderung s.u.**
- Fahrdienst
- Alle Regelungen zum EV/BBB und AB

Gesetzesbegründung

Damit sollen **auch kleinere Leistungsanbieter** sowie solche, die Maßnahmen der beruflichen Bildung oder eine Beschäftigung **nicht in eigenen Räumlichkeiten** anbieten, sondern solche Maßnahmen auf **Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes** in der Form von „ausgelagerten Bildungs- und Arbeitsplätzen“ durchführen, als andere Leistungsanbieter nicht ausgeschlossen sein.

Aktuell wird § 60 Abs. 2 wie folgt geändert:

8. erbringen sie Leistungen nach den §§ 57 oder 58 **ausschließlich in betrieblicher Form**, soll ein **besserer** als der in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte **Personalschlüssel** angewendet werden.“

Hinweis: Die o.g. Neuregelungen dieses Gesetzes treten voraussichtlich zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hierzu aus der Begründung (S. 37-38):

Über § 60 Absatz 2 SGB IX gilt für andere Leistungsanbieter auch **§ 9 Abs. 3 WVO**, der für die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ein **Zahlenverhältnis von 1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich** als Sollvorschrift vorsieht. Dieser Personalschlüssel ist ein seit dem Inkrafttreten der WVO 1980 bestehender „**Gruppenschlüssel**“, also ein Schlüssel für die **stationäre Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen.**

Bisherige Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass andere Leistungsanbieter, die **Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung ausschließlich auf betriebsintegrierten Plätzen in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbringen wollen, mit einem solchen Personalschlüssel die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen nur schwer gewährleisten können.**

Um solche ambulanten Leistungen der beruflichen Bildung und der Beschäftigung außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auch **künftig zu ermöglichen und solche Leistungsanbieter gegenüber den Leistungsanbietern, die solche Maßnahmen in eigenen Räumlichkeiten und damit stationär in Gruppen durchführen nicht zu benachteiligen, soll zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (z.B. 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden.**

Dies ist nicht zuletzt deshalb angemessen, weil der Leistungsträger bei den Leistungen in ausschließlich betrieblicher Form Kostenanteile in den Vergütungen einspart, die im Rahmen einer stationären Leistungserbringung anfallen würden (zum Beispiel Aufwendungen für Räumlichkeiten).

Weitere Rechtsquellen zu § 60 Andere Leistungsanbieter

Fachkonzept BA – EV/BBB DRV schließt sich an

Mit dem Fachkonzept bündelt die Bundesagentur für Arbeit (BA) die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter und präzisiert sie im Interesse einer einheitlichen Anwendung und Qualität der Leistungsausführung.

Im BBB ist dabei ein **Hinführen an marktnahe Fähigkeiten und Fertigkeiten von besonderer Bedeutung.**

Fachkonzept BA – EV/BBB

Das Fachkonzept dient interessierten Anbietern als Grundlage, um ihr Leistungsangebot als anderer Leistungsanbieter in einem Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB) zu beschreiben.

- **QLHB ist bei Regionaldirektion RD einzureichen**
- **Preisverhandlungen: Regionales Einkaufszentrum REZ**
- **Trägerzulassung gem. § 178 SGB III AZAV**

Fachkonzept BA – EV/BBB

- **Die Bestimmungen der WVO werden für die Situation der Anderen Leistungsanbieter präzisiert/angepasst**
- **Dabei werden an die Anderen Leistungsanbieter eher höhere Anforderungen gestellt als an die WfbM**

Fachkonzept BA – EV/BBB

Verhandlung am 23.10. LAG UB mit RD Niedersachsen
Zum **anbieterübergreifenden Rahmenkonzept**

- Grundlage: Konzept eines **betrieblichen EV/BBB**

Dabei noch offene Fragen:

- Die **Abgrenzung** des betrieblichen EV/BBB **zur UB**
- Qualität der **Fachdienste**, um Personenkreis EV/BBB gut zu begleiten, weil umfangreichere Unterstützungsbedarfe als UB
- das **WIE der Begleitung** genauer beschreiben, gerade welche Rolle/Funktion der Betrieb hierbei übernimmt

Gesetzesbegründung

Arbeitsbereich / Eingliederungshilfe

Ist ein **Träger der Eingliederungshilfe** zuständiger Leistungsträger, ist der andere Leistungsanbieter **Leistungserbringer im Sinne von Kapitel 8 des 2. Teils des Gesetzes**. Vor Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem anderen Leistungsanbieter vergewissert sich der Träger der Eingliederungshilfe, dass der andere Leistungsanbieter den an ihn nach § 60 zu stellenden **Qualitätsanforderungen** gerecht wird.

Weitere Rechtsquellen zu § 60 Andere Leistungsanbieter

BAGüS-Orientierungshilfe
zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Nur **Empfehlungen**, nicht bindend wie bei der BA
- Jeder EGH-Träger kann eigene Regeln aufstellen
- Betreffen den **Arbeitsbereich**

BAGüS-Orientierungshilfe

➤ **Verschärfte Anforderungen ggü. WfbM:**

Ziel des Art. 27 UN-BRK, „den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen“ kann mit Leistungen nach § 60 SGB IX nicht unmittelbar erreicht werden. Konzeptionell muss aber nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen geeignet sind, das **Ziel der UN-BRK nicht nur anzustreben sondern mittelbar auch zu erreichen.**

Zu beachten ist aber, dass die WfbM nach geltendem Recht verpflichtet ist, den Übergang der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Dieser Qualitätsmaßstab wird nicht hinreichend erfüllt. Die Zulassung neuer Leistungsanbieter ist daher daraufhin zu überprüfen, ob dieser qualitative Maßstab tatsächlich erfüllt wird.

Aktueller Stand - Rehadat

- 1. A.B.S. - Förderung von Arbeit, Bildung & sozialer Teilhabe gUG**
EV/BBB + AB 29451 Dannenberg, Niedersachsen
- 2. Anna Haag Mehrgenerationenhaus e.V.**
EV/BBB 70374 Stuttgart, Baden-Württemberg
- 3. Arbeit in Selbsthilfe gGmbH**
EV/BBB 72116 Mössingen, Baden-Württemberg
- 4. Arkade-Pauline13 - REHAnative®**
EV/BBB 88214 Ravensburg, Baden-Württemberg
- 5. Bergedorfer Impuls gGmbH**
EV/BBB + AB 20097 Hamburg, Hamburg
- 6. Berufsbegleitender Dienst im Kreis Neuss gemeinnützige GmbH**
EV/BBB 41460 Neuss, Nordrhein-Westfalen
- 7. Berufsförderungswerk Hamm GmbH**
EV/BBB 59063 Hamm, Nordrhein-Westfalen
- 8. BNW Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH**
EV/BBB 26789 Leer, Niedersachsen

9. **Diakonie Landgut Holzdorf gGmbH**
EV/BBB 99423 Weimar, Thüringen
10. **Diakonisches Werk Rosenheim**
EV/BBB + AB 83026 Rosenheim , Bayern
11. **Diakonisches Werk Rosenheim Standort München**
EV/BBB + AB 81667 München, Bayern
12. **Grafschafter Inklusions Gesellschaft gGmbH**
EV/BBB + AB 48529 Nordhorn, Niedersachsen
13. **Horizont e.V.**
EV/BBB 99734 Nordhausen, Thüringen
14. **Ikarus Rhein-Neckar GbR** - Institut für Kulturtechniken, Arbeit, Rehabilitation und Soziales
EV/BBB + AB 69126 Heidelberg, Baden-Württemberg
15. **Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt gGmbH**
EV/BBB 06333 Hettstedt / OT Walbeck, Sachsen-Anhalt
16. **Leinerstift Bildung, Beruf, Leben gGmbH**
EV/BBB 26629 Großefehn, Niedersachsen
17. **Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e.V.**
EV/BBB 33178 Borchten, Nordrhein-Westfalen

Aktueller Stand - Rehadat

	EV/BBB	AB
Nds	4	2
Ba-Wü	4	1
NRW	3	
Bay	2	2
Thür	2	
Ham	1	1
Sa-An	1	
SUMME	17	6

**Vielen
Dank!**

**Weitere Infos
im Anhang**

Weitere Rechtsquellen zu § 60 Andere Leistungsanbieter

Gesetzesbegründung

Nach Absatz 2 gelten für einen anderen Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben Vorschriften, die auch an die WfbM gerichtet sind...insbesondere die Zielsetzung des § 56:

*Leistungen...werden erbracht, um die **Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit** der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die **Persönlichkeit** dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre **Beschäftigung** zu ermöglichen oder zu sichern.*

Gesetzesbegründung

Absatz 2 enthält in einer abschließenden Aufzählung **Anforderungen** an WfbM, die ein anderer Leistungserbringer **nicht erfüllen** muss. Dazu gehören förmliche Anerkennung, Mindestplatzzahl von 120 Plätzen (§ 7 WVO) sowie die Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8 WVO).

BAGüS-Orientierungshilfe

- **Beschränkung auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen**
- **Mangels förmlicher Anerkennung kommt der Leistungsvereinbarung mit den Anderen Leistungsanbietern eine besondere Bedeutung zu**
- **Besonderheit bei ausgelagerten Arbeitsplätzen: Hier hat der Andere Leistungsanbieter sicher zu stellen, dass die Anforderungen durch den Beschäftigungsgeber gewährleistet werden.**

BAGüS-Orientierungshilfe

- **Sofern nicht die komplette Leistung „Arbeitsbereich“ von einem Anderen Leistungsanbieter erbracht wird, müssen die vertraglichen Regelungen der angebotenen Leistung entsprechend angepasst werden. Das Ziel der beruflichen Teilhabe muss dabei gewährleistet sein.**
- **Teil-Leistungserbringer müssen untereinander sicherstellen, dass sie zusammen ein komplettes Angebot erbringen.**
- **Eine Anrechnungsmöglichkeit von Aufträgen der Arbeitgeber auf die Ausgleichsabgabe-Schuld (§ 223 SGB IX) besteht nicht, da es sich bei Anderen Leistungsanbietern nicht um anerkannte WfbM handelt.**

BAGüS-Orientierungshilfe

Folge der Unverbindlichkeit im BTHG:

Jedes Land bzw. jeder EGH-Träger setzt eigene Regeln

- Von „**proaktiv**“ **gestaltend** mit eigenen Richtlinien, wie z.B. LVR oder das Land Thüringen
- Bis **passiv abwartend** – viele Länder – oder gar Moratorium wie im LWL

Änderung Werkstätten-Finanzierungs-Grundlagen

Beispiel NRW: Differenzierung nach

Basisleistung: Vorhalten von Grundleistungen (Immobilien, Verwaltung, Leitung) unabhängig von Inanspruchnahme.

Generelle Betreuungsleistung: Reha-Grundleistung, die jede/r Beschäftigte generell erhält, differenziert nach Fachleistungseinheiten, ausgerichtet am erforderlichen Personal-/Sachaufwand.

Individuelle Betreuungsleistung: Erforderlichkeit bestimmter Assistenzbedarfe (Pflege, Übergang, SMB), differenziert nach Fachleistungseinheiten.